

Satzung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Kammermitgliedschaft, Kammermitgliederzahl
- § 3 Interessenten
- § 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder und aller Berufs-Haftpflichtversicherungspflichtigen im Sinne von § 33 IngG LSA
- § 5 Listen und Verzeichnisse
- § 6 Organe der Ingenieurkammer
- § 7 Vertreterversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen der Ingenieurkammer
- § 10 Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 11 Entschädigung von Organen, Ausschussmitgliedern sowie Sachverständigen
- § 12 Ombudsmann
- § 13 Repräsentant
- § 14 Auskünfte, Verschwiegenheit und Umgang mit Daten
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Haushalts- und Kassenordnung
- § 17 Berufsgericht und Berufsgerichtshof
- § 18 Sprachliche Gleichstellung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Grundlage der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt (IngG LSA).
- (2) Gemäß § 19 IngG LSA hat sich die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt eine Satzung zu geben.

§ 2 Kammermitgliedschaft, Kammermitgliederzahl und Pro-Forma-Mitgliedschaft

- (1) Die Arten der Mitgliedschaft sind im IngG LSA geregelt. Kammermitglieder sind:
 - a) Beratende Ingenieure
 - b) Bauvorlageberechtigte Ingenieure
 - c) Nachweisberechtigte für Standsicherheit
 - d) übrige Mitglieder
- (2) Mitglieder nach Abs. 1. b) bis d) können sowohl selbständig als auch unselbständig tätig sein. Für die Selbständigkeit reicht es aus, dass die selbständige Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die Abgrenzung von Selbständigkeit und Unselbständigkeit erfolgt nach sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.

- (3) Die Kammermitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die jeweilige Liste gemäß IngG LSA.
- (4) Die Kammermitgliedschaft endet mit der Löschung der Eintragung gemäß IngG LSA.
- (5) Pro-Forma-Mitglieder sind diejenigen Ingenieure im Sinne von § 3 Abs. 1 IngG LSA, die in das dort genannte besondere Verzeichnis eingetragen sind. Sie gelten nicht als Kammermitglieder im Sinne des § 18 IngG LSA.
- (6) Für ihre Kammermitglieder stellt die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt eine Mitgliedsurkunde und auf Antrag einen Rundstempel mit den Bezeichnungen entsprechend Abs. 1 (Stempel mit kreisförmiger Umrandung. Am inneren Rand Schriftzug mit bis zu drei der nachfolgenden Bezeichnungen: Ingenieur, Beratender Ingenieur, Bauvorlageberechtigung, Nachweisberechtigung für Standsicherheit, Fachingenieur, Sachverständiger. In der Mitte: Logo der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Titel, Vorname, Name, Ident-Nr. des Kammermitgliedes) aus. Weitere Bescheinigungen und Stempel können für besondere Qualifikationen, wie u.a. „Fachingenieur“, „Anerkannter Sachverständiger“, ausgehändigt werden.
- (7) Die datenschutzrechtlichen Einwilligungsbestimmungen sind zu beachten.
- (8) Die Kammermitgliederzahl ergibt sich aus der Summe der natürlichen Personen, nach § 2 Abs. 1. Bei Mehrfacheintragung zählt jede natürliche Person nur einmal als Kammermitglied.

§ 3 Interessenten

- (1) Die Ingenieurkammer führt ein Interessentenverzeichnis für Studierende.
- (2) In das Interessentenverzeichnis wird auf Antrag eingetragen, wer an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt in einer Fachrichtung nach § 2 IngG LSA immatrikuliert ist. Über die Eintragung in das Interessentenverzeichnis entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten.
- (3) In das Interessentenverzeichnis Eingetragene sind berechtigt, für die Dauer der Eintragung die Serviceleistungen der Ingenieurkammer wie Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die sich aus der Gebühren- und Auslagenordnung ergebenden Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen der Ingenieurkammer und für die Listenführung zu tragen.
- (4) Die Eintragung in das Interessentenverzeichnis erlischt:
 - a) mit Abschluss bzw. Aufgabe des Studiums,
 - b) fünf Jahre nach der Eintragung,
 - c) bei Nichtzahlung der Kosten gemäß Abs. 3 nach vorangegangener Mahnung.

Maßgebend ist der zuerst eintretende Umstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Kammermitglieder und aller Berufs-Haftpflichtversicherungspflichtigen im Sinne von § 33 IngG LSA

- (1) Alle Kammermitglieder haben die ihnen obliegenden Berufsaufgaben und Berufspflichten gemäß IngG LSA sowie nach der Berufsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt gewissenhaft zu erfüllen. Näheres regelt die Berufsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Kammermitglieder sind je nach Art der Kammermitgliedschaft berechtigt, den Zusatz „Beratender Ingenieur der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ oder "Mitglied der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ zu führen. Kammermitglieder dürfen das standardisierte Logo der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Werbung für Freiberufler verwenden.
- (3) Alle Kammermitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar für die Organe der Ingenieurkammer. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder, die keine Kammermitglieder sind.
- (4) Alle Kammermitglieder sind grundsätzlich zwecks Erfüllung von Kammeraufgaben zu ehrenamtlicher Mitarbeit gehalten.
- (5) Alle Kammermitglieder nach IngG LSA müssen zur Deckung der aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufs-Haftpflichtversicherung abschließen, gegenüber der Ingenieurkammer anzeigen und mindestens bis zum Erlöschen der Kammermitgliedschaft aufrechterhalten. Die Ingenieurkammer lässt Ausnahmen von der Berufs-Haftpflichtversicherungspflicht zu, für:
 - a) Versicherungspflichtige, die gelegentlich eine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben,
 - b) Versicherungspflichtige, die keine ingenieurberufliche Tätigkeit ausüben,
 - c) Versicherungspflichtige, die eine ingenieurberufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben und durch ihren Arbeitgeber berufs-haftpflichtversichert sind,
 - d) in sonstigen Fällen, in denen erkennbar kein Risiko aus der Berufsausübung des Versicherungspflichtigen im Sinne von § 33 IngG LSA vorhanden ist.

Die Angaben zu den Ausnahmegründen von der Berufs-Haftpflichtversicherungspflicht sind eidesstattlich und schriftlich zu versichern. Zugelassene Ausnahmen von der Berufs-Haftpflichtversicherung werden in der von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten Liste der Berufs-Haftpflichtversicherten vermerkt.

§ 5 Listen und Verzeichnisse

- (1) Die durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu führenden Listen und Verzeichnisse regelt das IngG LSA.
- (2) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist berechtigt weitere Listen und Verzeichnisse im Sinne der Aufgaben der Ingenieurkammer zu führen.

§ 6 Organe der Ingenieurkammer

- (1) Die Ingenieurkammer untergliedert sich gemäß § 26 IngG LSA in folgende Organe:
 - a) Vertreterversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Eintragungsausschuss,
 - d) Ausschuss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.
- (2) Der Ausschuss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist zuständig für das Ausstellen der Bescheinigung sowie für das Antragsverfahren gemäß IngG LSA.
- (3) Die Organe entscheiden über die in ihre Geschäftsbereiche fallenden Angelegenheiten. Die unter den Nummern c) und d) genannten Organe setzen den Vorstand über ihre Entscheidungen in Kenntnis.
- (4) Alle Organe geben sich für die Organisation ihrer Abläufe eine Geschäftsordnung. Vereinfachte Verfahren unter Mitwirkung der Geschäftsstelle regelt die jeweilige Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt kann durch Beschluss den Mitgliedern der jeweiligen Organe ermöglichen,
 - a) an einer Sitzung seiner Organe ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und von seinen Mitgliederrechten im Rahmen der elektronischen Kommunikation Gebrauch zu machen oder
 - b) ohne Teilnahme an einer Sitzung seiner Organe ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem jeweiligen Organ abzugeben.

Der jeweilige Beschluss ist gültig, wenn:

- alle Mitglieder der jeweiligen Organe beteiligt wurden,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Organe Ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder Ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
- der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von den Kammermitgliedern gewählt. Für je einhundert Kammermitglieder wird ein Vertreter gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt über den Ablauf einer Wahlperiode hinaus, wenn die neu gewählte Vertreterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Für die Wahl zur Vertreterversammlung sind die Fachrichtungen:
 - a) Bauwesen - Bauwesen, Umwelttechnik, Verkehrswesen und Landeswesen
 - b) Vermessungswesen
 - c) Gebäudetechnik - Gebäudetechnik, Anlagenbau und Verfahrenstechnik

d) Elektrotechnik - Elektrotechnik, Maschinenbau, Informatik, Kfz-Wesen,
weitere Ingenieurwissenschaften

zu berücksichtigen. Die Zuordnung zu den Fachrichtungen erfolgt auf Grundlage der in
Zeugnissen ausgewiesenen Studiengänge. Diese werden durch den Eintragungsaus-
schuss bestätigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der
Kammermitglieder. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die der Natur
nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen
zu bewahren. Die Auskunftspflicht und Verschwiegenheitspflicht sowie der Umgang mit Daten
sind im IngG LSA geregelt.
- (5) Die Aufgaben der Vertreterversammlung regelt das IngG LSA.
- (6) Die Ingenieurkammer hält jährlich mindestens zwei Sitzungen der Vertreterversammlung
ab. Die Vertreterversammlungen sind öffentlich für die Kammermitglieder.
- (7) Der Präsident, der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der
Vertreterversammlung können unter Angabe von Gründen die Einberufung der
Vertreterversammlung verlangen. Der Präsident lädt die Mitglieder der
Vertreterversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 21
Tage vor der Sitzung zu der Vertreterversammlung ein.
- (8) Die personelle Besetzung folgender Ausschüsse wird durch die Vertreterversammlung
gewählt:
 - a) Eintragungsausschuss nach IngG LSA
 - b) Schlichtungsausschuss nach IngG LSA
 - c) Ausschuss zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 32 IngG LSA
 - d) Haushaltsausschuss
 - e) Ausschuss für Berufsrecht
 - f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Bildungsausschuss
 - h) Eintragungsausschuss für „Nachweisberechtigte für Standsicherheit“
 - i) Honorarausschuss
 - j) Rechnungsprüfungsausschuss
 - k) Sachverständigenausschuss
 - l) Ausschuss Vergabe und Wettbewerb
 - m) Ausschuss Berufshaftpflichtversicherung (BHV)
- (9) Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen beschließt die Vertreterversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Ingenieurkammer hat fünf Mitglieder. Von der Vertreterversammlung
werden gewählt:
 - a) ein Präsident
 - b) zwei Vizepräsidenten (1. und 2. Vizepräsident)
 - c) zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Zuziehung von Sachverständigen zu Organen und Ausschüssen, sofern in deren Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Geschäftsordnungen der Ausschüsse gemäß § 7 Abs. 8 werden vom Vorstand beschlossen. § 6 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsführung, Vertretung und Verwaltungseinrichtungen der Ingenieurkammer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er hat als Verwaltungseinrichtung eine Geschäftsstelle errichtet.
- (2) Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist dem hierzu nach dem IngG LSA bestellten Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages angestellt. Die Geschäftsstelle erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt jeweils die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.
- (3) Der Präsident vertritt die Ingenieurkammer gerichtlich und außergerichtlich; in seiner Vertretung der 1. Vizepräsident und in dessen Vertretung der 2. Vizepräsident (Einzelvertretung). Erklärungen, welche die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall einen Wert von 10.000 EUR, so muss die verpflichtende Erklärung vom Präsidenten oder in seiner Vertretung von einem Vizepräsidenten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.
- (4) Der Geschäftsführer hat Disziplinarbefugnis gegenüber den weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Er ist für das Personalwesen zuständig und leitet den Personaleinsatz. Die Geschäftsverteilung ergibt sich aus dem vom Vorstand genehmigten Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Die Ausschüsse und Arbeitskreise haben die in ihre Geschäftsbereiche fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Ihre Beschlüsse haben für den Vorstand mit Ausnahme der Beschlüsse des Eintragungsausschusses, des Ausschusses zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und des Schlichtungsausschusses empfehlenden Charakter. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben die Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihrer Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Ausschussmitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Entschädigung von Organen, Ausschussmitgliedern sowie Sachverständigen

- (1) Die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.
- (2) Die Entschädigung von hinzugezogenen Sachverständigen legt der Vorstand fest.

§ 12 Ombudsmann

- (1) Der Vorstand ist für die Berufung und Abberufung eines Ombudsmannes zuständig.
- (2) Die Tätigkeit des Ombudsmannes regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Repräsentant

- (1) Der Vorstand ist für die Berufung und Abberufung von Kammermitgliedern als Repräsentanten der Ingenieurkammer zuständig.
- (2) Die Tätigkeit des Repräsentanten regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 14 Auskünfte, Verschwiegenheit und Umgang mit Daten

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, den Organen der Ingenieurkammer die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Kammermitglieder der Organe, Ausschüsse und Arbeitskreise und Einrichtungen der Ingenieurkammer und des Versorgungswerkes sowie die von ihnen beigezogenen Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Berufsangehörigen gemäß IngG LSA.
- (3) Die Ingenieurkammer darf personenbezogene Daten gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach IngG LSA erforderlich ist.
- (4) Weitergehende datenschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Vertreterversammlung bestimmt, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgegeben ist, mit Stimmenmehrheit Form und Art der Bekanntmachung.

§ 16 Haushalts- und Kassenordnung

Die Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung gelten, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 17 Berufsgericht und Berufsgerichtshof

- (1) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist nach IngG LSA verpflichtet für berufsgerichtliche Verfahren ein Berufsgericht und einen Berufsgerichtshof einzurichten.
- (2) Näheres regelt das IngG LSA.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Mit der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt tritt diese Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Alle Regelungen im Zusammenhang mit der Besetzung der Vertreterversammlung und des Vorstandes finden erst mit der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

Von der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 14.10.2020.

Ausgefertigt am 14.10.2020



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.10.2020.